

Statuten Bad Ragaz Tourismus

1. Name und Zweck

Art. 1

Bad Ragaz Tourismus ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB, welcher im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist. Der Sitz ist in Bad Ragaz.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus in Rücksicht auf Bevölkerung und Natur. Bad Ragaz Tourismus erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a) Koordiniert die touristischen Interessen und Initiativen vor Ort.
- b) Pfl egt die aktive Zusammenarbeit mit anderen Tourismusorganisationen und touristischen Leistungsträgern sowie der politischen Gemeinde Bad Ragaz und der Ortsgemeinde Bad Ragaz.
- c) Beratung, Unterstützung und Vernetzung der touristischen Akteure und Organisationen in Bad Ragaz, insbesondere für Veranstaltungen und Animation für Gäste.
- d) Erteilt Aufträge für regionale Marketingaktivitäten.
- e) Vertritt die touristischen Interessen nach aussen.
- f) Kann touristische Infrastrukturanlagen betreiben.

Neu: Für diese Aufgaben werden die Mitgliederbeiträge verwendet.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder sein. Ebenso steht die Mitgliedschaft Personen des öffentlichen Rechts offen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung eines Jahresbeitrages, welcher durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederkategorien sind im Anhang I aufgeführt. Über die Beitragshöhe befindet die Mitgliederversammlung (gemäss Anhang II). Im Anhang III wird die Verwendung der Mitgliederbeiträge und in Anhang IV werden die zusätzlichen Mitgliederbeiträge für Beherbergungsbetriebe und deren Verwendung geregelt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie die Zuordnung derselben zu einer Mitgliederkategorie. Er kann die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Gegen Entscheide des Vorstandes kann innert eines Monats ab Zustellung des Entscheids zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden. Einem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Bis zum endgültigen Entscheid der Mitgliederversammlung bleibt der Entscheid des Vorstandes in Kraft.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ablauf eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Für den Mitgliederbeitrag haftet das austretende Vereinsmitglied nach Massgabe der Zeit seiner Mitgliedschaft. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied, welches seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung über ein Jahr schuldet, scheidet aus dem Verein aus.

Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt oder seinen übrigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung; Art. 3 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

3. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird nach Ende des Geschäftsjahres innerhalb von sechs Monaten abgehalten.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden beantragen. In diesem Falle hat der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuches einzuberufen.

Art. 7

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche oder digitale Einladung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 8

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wählt und beschliesst in offener Abstimmung mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Auf Ordnungsantrag des Vorstandes oder durch ein anwesendes Mitglied kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschliessen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 9

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:

- a) Ordnungsanträge
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Dechargeerteilung an den Vorstand;
- e) Festlegung der Jahresbeiträge;
- f) Genehmigung des Jahresbudgets;
- g) Wahlen
 - 1. Präsidentin oder Präsident des Vorstandes
 - 2. Mitglieder des Vorstandes
 - 3. Mitglieder der Geschäftspüfungskommission
- h) Beschlussfassung über traktandierte Anträge;
- i) Beschlussfassung über Statutenrevision und Auflösung des Vereins;
- j) Verschiedenes und Umfrage

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Der Vorstand legt Anträge von Mitgliedern, die spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum dem Präsidenten schriftlich eingereicht worden sind, der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.

Art. 10

Der Vorstand wird nach unternehmerischen Gesichtspunkten zusammengestellt und besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist befugt, Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Für den Verein zeichnen der Präsident und der Vizepräsident kollektiv zu Zweien. Der Vorstand ist befugt, weiteren Personen nach Bedarf ein Zeichnungsrecht kollektiv zu Zweien einzuräumen.

Insbesondere sind nicht delegierbare Aufgaben des Vorstandes:

- a) Führung des Vereins nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen;
- b) Erteilung von Aufträgen an verschiedene Partner;
- c) Überwachung der Geschäfte;
- d) Einsetzen von ständigen und nicht ständigen Kommissionen;
- e) Bericht- und Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie Erstellen des Jahresbudgets für das kommende Geschäftsjahr zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung mitsamt Antragstellung zu den traktandierten Themen;
- g) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.- im Einzelfall, jedoch maximal CHF 20'000.- pro Geschäftsjahr;
- h) Festsetzung allfälliger Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen im Rahmen des Budgets.

Insbesondere sind delegierbar:

Weitere Geschäfte, welche in die Kompetenz des Vorstandes fallen, können von diesem an Mitglieder des Vorstandes oder an Dritte delegiert werden. Eine Delegation von Kompetenzen entbindet den Vorstand jedoch nicht von der Überwachung des Delegierten.

Art. 11

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Sie hat jährlich die gesamte Geschäftsführung und die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung rechtzeitig einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4. Haftung

Art. 12

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Geschäftsjahr

Art. 13

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

6. Auflösung

Art. 14

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins darf nur an einer Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden; er ist spätestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Zu dessen Annahme bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Bei der Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Bad Ragaz über. Sie hat es in einem Fonds zum Zweck der Förderung des Tourismus in Bad Ragaz separat zu verwalten.

7. Inkrafttreten

Art. 15

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 30. April 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten von Bad Ragaz Tourismus vom 7. September 2015.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung von Bad Ragaz Tourismus am 30. April 2023.

BAD RAGAZ TOURISMUS

Die Präsidentin:

Ein Vorstandsmitglied:

gez. Rosa - El. Ilmer

gez. Adrian Siegrist

Anhang I

Mitgliederkategorien Bad Ragaz Tourismus

Art. 1 (Mitglieder)

Als Vereinsmitglieder gestützt auf Art. 3 der Statuten gelten insbesondere:

Privatpersonen, Handels-, Gewerbe-, Hotel-, Restaurations-, Landwirtschafts-, Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen sowie alle übrigen Selbständigerwerbenden, wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte und Treuhänder und andere. Dazu sind auch die in Bad Ragaz tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde Bad Ragaz haben.

Als Restaurationsbetriebe gelten alle öffentlichen Lokale, die gemäss kommunalem Gastwirtschaftsreglement über eine Bewilligung verfügen.

Abs. 1

Die Mitgliederbeiträge werden gemäss den nachstehenden Kategorien und Ansätzen erhoben:

Kategorie I

- a) Handwerks- und oder Landwirtschaftsbetriebe bis 3 Beschäftigte
- b) Handwerks- und oder Landwirtschaftsbetriebe ab 4 Beschäftigten

Kategorie II

Kleinhandel: z.B. Floristik, Beauty
Freie Berufe: Gesundheitswesen und Sport

- a) Betriebe bis 3 Beschäftigte
- b) Betriebe ab 4 Beschäftigten

Kategorie III

Detailhandel: z.B. Lebensmittel/Getränkehandel, Mode, Schmuck, Uhren Geschenkartikel, Drogerie und Apotheke.
Freie Berufe: z.B. Arzt, Architekt und Anwalt

Kategorie IV

- a) Banken bis 3 Beschäftigte
- b) Banken ab 4 Beschäftigten

Kategorie V

Privatpersonen, Familien

Kategorie VI

- a) Restaurationsbetriebe bis 40 Sitzplätze
- b) Restaurationsbetriebe von 41 bis 80 Sitzplätze
- c) Restaurationsbetriebe von 81 bis 120 Sitzplätzen
- d) Restaurationsbetriebe mit mehr als 120 Sitzplätzen

Bei gemischten Hotel/Restaurationsbetrieben werden nur die Sitzplätze des öffentlichen Restaurants gerechnet (ohne Speisesaal). Wo kein separater Speisesaal für Hausgäste besteht, wird die Zahl der Restaurationssitzplätze um die Anzahl Betten reduziert. Hotelbetriebe ohne öffentliche Restauration werden durch die Bezahlung der Kur- und Werbetaxe Mitglied bei Bad Ragaz Tourismus. Kleine Beherbergungsbetriebe, welche ihren Haupterwerb aus der Restauration erzielen, werden als Restaurationsbetriebe eingestuft.

Abs. 2

Betriebe, die in Abs. 1 nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welcher sie nach der Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Abs. 3

Betriebe, in welchen mehrere Erwerbszweige integriert sind, bezahlen einerseits die Grundtaxe für jeden Betriebszweig, sowie für alle Mitarbeiter einen Beitrag pro Person aus der niedrigsten der betroffenen Kategorien.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 24. September 1999

BAD RAGAZ TOURISMUS

Die Präsidentin:

Ein Vorstandsmitglied:

gez.: Claudio Sandi

gez. Erika Lobeck

Anhang II

Ansätze für die Mitgliederbeiträge Bad Ragaz Tourismus

Art. 1 (Beitragserhebung)

Die Höhe des Beitrages wird aufgrund einer Grundtaxe und einer Taxe für die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen ermittelt und erhoben. Geschäftsinhaber, Familienmitglieder, Lehrlinge und Praktikanten fallen unter die Grundtaxe. Der Jahresdurchschnitt wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Personen x monatliche Beschäftigungsdauer}}{\text{-----}} \\ 12$$

Kommastellen werden immer auf die nächste volle Personenzahl aufgerundet.

Art. 2 (Ansätze für die Mitgliederbeiträge)

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

Kategorie I

a) Grundtaxe	Fr.	100.—
Beitrag pro beschäftigte Person	Fr.	50.—
b) Grundtaxe	Fr.	200.—
Abgabe nach Betriebsgrösse		
1 – 10 Beschäftigte (pro Person)	Fr.	50.—
11 – 15 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	600.—
16 – 20 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	700.—
21 – 25 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	800.—
26 – 30 Beschäftigte (pauschal)	Fr.	900.—
31 und mehr Beschäftigte (pauschal)	Fr.	1'000.—

Kategorie II

a) Grundtaxe	Fr.	200.—
Beitrag pro beschäftigte Person	Fr.	50.—
b) Grundtaxe	Fr.	400.—
Beitrag pro beschäftigte Person	Fr.	50.—

Kategorie III

Grundtaxe	Fr.	400.—
Beitrag pro beschäftigte Person	Fr.	100.—

Kategorie IV

a) Grundtaxe	Fr. 500.—
Beitrag pro beschäftigte Person	Fr. 100.—
b) Grundtaxe	Fr. 1'000.—
Beitrag pro beschäftigte Person	Fr. 100.—

Kategorie V

a) Einzelpersonen	Fr. 30.—
b) Familien	Fr. 50.—

Kategorie VI

a) Grundtaxe	Fr. 250.—
b) Grundtaxe	Fr. 500.—
c) Grundtaxe	Fr. 750.—
d) Grundtaxe	Fr. 1'000.—

Restaurationsbetriebe auf Pardiell bezahlen 75% der jeweiligen Einstufung.

Art. 3 (Auswärtige Lieferanten)

Auswärtige Lieferanten können ebenfalls Vereinsmitglieder werden. Der Beitrag wird von Fall zu Fall individuell durch den Vorstand von Bad Ragaz Tourismus festgelegt.

Art. 4 (Einzug und Verwaltung)

Abs. 1

Die in diesem Anhang festgelegten Beiträge werden von der Geschäftsstelle Bad Ragaz Tourismus eingezogen.

Abs. 2

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils im 1. Quartal des Jahres in Rechnung gestellt. Als Bemessungsgrundlage gelten die Zahlen des vorangegangenen Jahres. Die Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die Zahl der Beschäftigten Bad Ragaz Tourismus zu melden. Wer die Meldepflicht trotz Mahnung nicht erfüllt, wird vom Vorstand eingeschätzt. Dieser Anhang ersetzt das Beitragsreglement des Bad Ragaz Tourismus vom September 1993 und ist ab 01.01.2024 gültig.

Abs. 3

Änderungen der Mitgliederbeiträge werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand oder Mitgliedern von Bad Ragaz Tourismus, der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 24. September 1999

BAD RAGAZ TOURISMUS

Die Präsidentin:

Ein Vorstandsmitglied:

gez.: Claudio Sandi

gez. Erika Lobeck

Anhang III

Verwendung der Mitgliederbeiträge

Art. 1 (Grundsatz)

Der Mitgliederbeitrag wird von Privatpersonen und Gewerbebetrieben nach Massgabe der Mitgliederkategorien im Anhang I erhoben.

Art. 2 (Höhe des Mitgliederbeitrages)

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird im Anhang II – Ansätze für die Mitgliederbeiträge geregelt.

Art. 3 (Verwendung Mitgliederbeiträge)

Die aus den Mitgliederbeiträgen fliessenden Mittel sind für Werbezwecke, Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung zu verwenden, insbesondere für

- Werbedrucksachen
- Informationsunterlagen (z. B. Ortsplan, Gästezeitung)
- Öffentlichkeitsarbeit, PR

Genehmigt an der Mitgliederversammlung von Bad Ragaz Tourismus am 28. April 2005.

BAD RAGAZ TOURISMUS

Der Präsident:

gez.: Claudio Sandi

Ein Vorstandsmitglied:

gez. Erika Lobeck

Anhang IV

Zusätzlicher Mitgliederbeitrag für Beherbergungsbetriebe (Werbetaxe)

Art. 1 (Grundsatz)

Der zusätzliche Mitgliederbeitrag für Beherbergungsbetriebe wird von allen in Bad Ragaz domizilierten Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Zimmer- und Wohnungsvermietern nach Massgabe der kurtaxenpflichtigen Logiernächte erhoben.

Art. 2 (Höhe des zusätzlichen Mitgliederbeitrages für Beherbergungsbetriebe)

Der Beitrag pro kurtaxenpflichtige Logiernacht beträgt

für die Hotellerie, Parahotellerie, Pensionen und Camping Fr. 0.70

Art. 3 (Verwendung des zusätzlichen Mitgliederbeitrages für Beherbergungsbetriebe)

Die aus dem zusätzlichen Mitgliederbeitrag für Beherbergungsbetriebe fliessenden Mittel sind im Sinne der Statuten (Art. 2) ausschliesslich für Werbezwecke zu verwenden, insbesondere für

- Beitrag an die regionale Marketingorganisation Ferienregion Heidiland
- Beiträge an andere Marketing-Kooperationen
- Werbeinserate und elektronische Medien

Genehmigt an der Mitgliederversammlung von Bad Ragaz Tourismus am 28. April 2005.

BAD RAGAZ TOURISMUS

Die Präsidentin:

Ein Vorstandsmitglied:

gez.: Claudio Sandi

gez. Erika Lobeck